

Begrüßung



- Markus Dux
- Finanzamt Detmold
- u.a. zuständig für steuerbegünstigte Körperschaften
 - Vereine
 - gemeinnützige GmbH oder Unternehmergesellschaft
 - Stiftungen
- Wer sind SIE?
- Erwartungen

Einstieg



- Definition Ehrenamt
- Sicht des Ehrenamtlichen
- Ersatz entstandener Aufwendungen
- Übungsleiter-Pauschale
- Ehrenamtszuschale
- Kombination verschiedener Begünstigungen
- Aufwandsspenden

Ehrenamt



- nicht auf Entgelt ausgerichtet
- in der Regel freiwillig
- „Bürgerschaftliches Engagement“
- ehrenvoll
- steuerlich begünstigt

Sicht des Ehrenamtlichen



- Steuerliche Information des Vereins abklären
- Satzung beleuchten
- Eigene Wünsche miteinbinden
- Rückwirkung vermeiden

Wann greift das Steuerrecht ein?



- nicht bei ehrenamtlicher Tätigkeit ohne Gewährung einer Gegenleistung
 - Beispiele für eine Gegenleistung:
 - Geld
 - freie Unterkunft / Verpflegung
 - Nutzung von Gütern des Vereins

Wann greift das Steuerrecht ein?



- ja, bei
 - Aufwandsersatz
 - finanziellen Entschädigungen
 - pauschal
 - nach Zeit
 - nach Leistung / Ergebnissen
- natürlich auch bei
 - hauptberuflicher Beschäftigung

Arten der Tätigkeit



- Unterscheidung in:
 - nicht selbständig (Arbeitnehmer)
 - Selbständigkeit
- Was davon gegeben ist, hat Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung!
- daher vorher genau abklären, ggf. mit Rechtsbeistand bzw. Steuerberater abklären

Arbeitnehmer



- Natürliche Person
- Gegenwärtige o. frühere
Anstellung / Beschäftigung
(Dienstverhältnis)
- Arbeitslohn

Dienstverhältnis



- Persönliche Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in den betrieblichen Organismus
- Schlussfolgerung: entweder Arbeitnehmer
oder Unternehmer

Vorteile Arbeitnehmerschaft



- Steuerfreiheit:
 - Reisekostenersatz
 - Nutzung betriebl. PCs und Telefone
 - Auslagenersatz / durchlaufende Posten
 - Trinkgelder
 - Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Vorteile Arbeitnehmerschaft



- Arbeitnehmer – Pauschbetrag
- Geldwerte Vorteile nach Sachbezugsverordnung zu bewerten
- Rabattpfreibetrag

Übungsleiter-Pauschbetrag



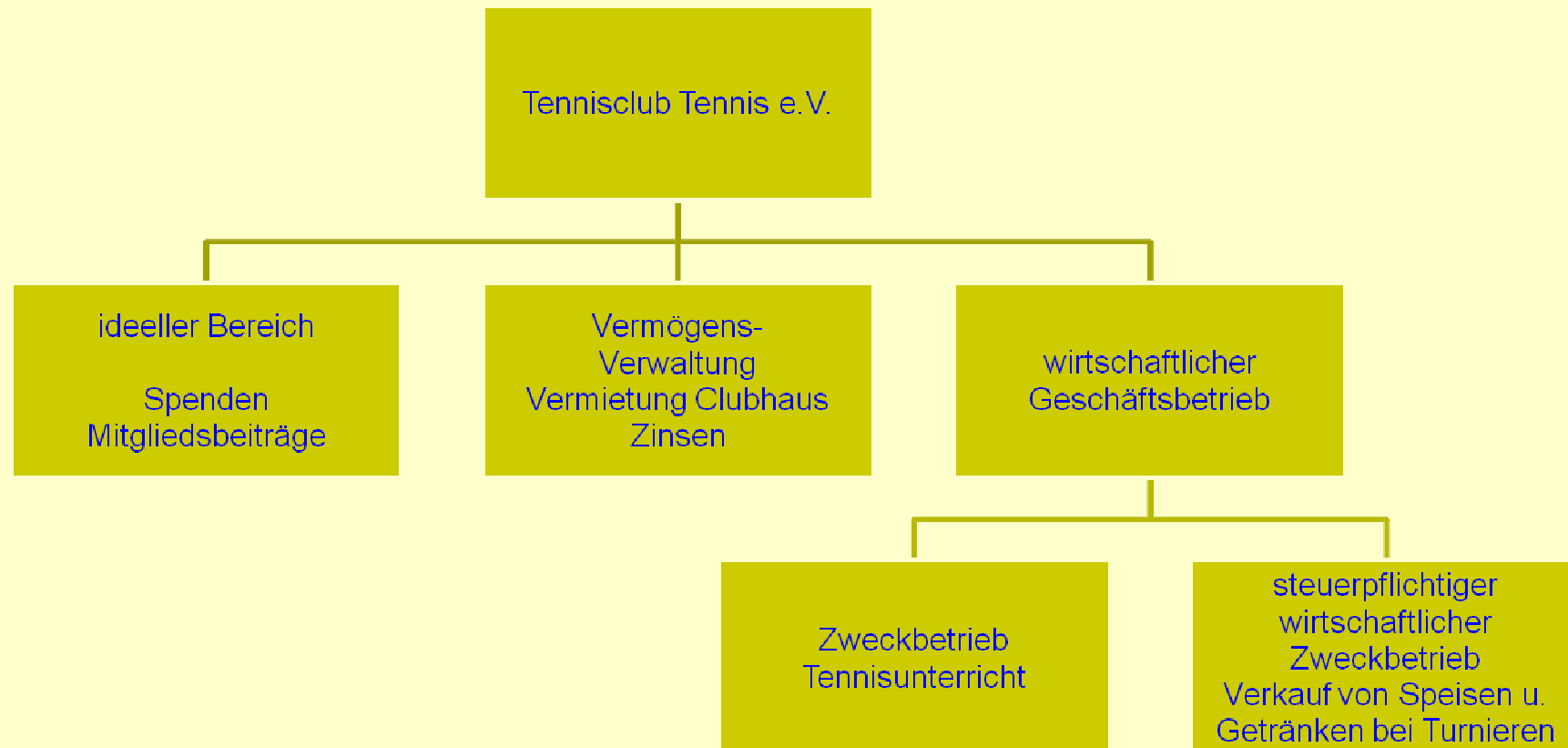
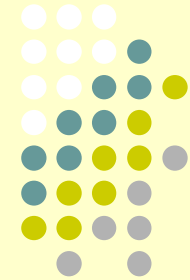
Beispiel 1 (Grundbeispiel mit Werbungskosten)

Herrmann Cherusker ist *hauptberuflich* schon seit Jahren *angestellter* erfolgreicher Trainer einer Fußballmannschaft aus einer Stadt, die es einer Verschwörungstheorie nach überhaupt nicht geben soll. Trotz der Erfolglosigkeit bekommt er für seinen Job ein Millionengehalt.

Nebenbei verdient er im Jahr 10 n. Chr. aus einer *nebenberuflichen* Tätigkeit als erfolgreicher Leiter des „Arminius-Chores“ 4.800 Euro. 2.200 Euro hat er im gleichen Jahr aus eigener Tasche ausgegeben, um dem Chor u.a. das berühmte Nibelungenlied beizubringen.

Einnahmen:	4.800 Euro
abzgl. Übungsleiter-Pauschbetrag	2.100 Euro
abzgl. den Pauschbetrag	
übersteigende Werbungskosten	100 Euro
	<hr/>
Steuern entfallen auf	2.600 Euro

Tätigkeitsbereiche



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Form und Zweck der Zuwendung (z. B. Mitgliedsbeitrag, Spendenbetrag) und Betrag der Zuwendung:

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).





Aufwandsspenden

- Steuervorteil, wenn keine Zahlung vom Verein oder vom Ehrenamtlichen gewünscht ist
- abgekürzter Zahlungsweg
- Spendenbescheinigung über vereinbartes Entgelt
- Regeln beachten

Aufwandsspenden



- Regeln:
 - Zahlungsanspruch des Ehrenamtlichen ohne Verzichtsbefreiung
 - Zahlungsanspruch im Vorhinein vereinbart
 - gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig
 - Angemessenheit der Vergütung
 - Verzicht nicht vor der vereinbarten Tätigkeit
 - Verein muss theoretisch den Zahlungsanspruch zahlen können



Aufwandsspenden

- Achtung beim Ehrenamtlichen:
 - Aufwandsspende führt nicht dazu, dass Entgelt vom Ehrenamtlichen nicht zu versteuern ist
 - steuerliche Auswirkung ergibt sich beim Ehrenamtlichen durch den Übungsleiterpauschbetrag bzw. die Ehrenamtspauschale



Aufwandsspenden

- Achtung beim Verein:
 - Status der Steuerbegünstigung in Gefahr bei Verstoß gegen die Regeln
- Vorteil beim Verein:
 - Budgetneutralität
 - Bindung der Ehrenamtlichen
 - evtl. Vorsteuerabzug



Aufwandsspende

Beispiel 3 (Aufwandsspende und Übungsleiter-Pauschbetrag)

Leopold Lippe hat einen Trainerschein und möchte örtlichen Handballmannschaft seine Dienste für 2.100 Euro jährlich anbieten. Ein gemeinnütziger Sportverein engagiert Leopold Lippe daraufhin. Leopold übt seine Trainertätigkeit nebenberuflich und selbstständig aus. Sobald seine Vergütung fällig wird, verzichtet Leopold Lippe auf seinen Anspruch. Der Sportverein stellt ihm eine Spendenquittung über 2.100 Euro aus, die sich wegen Leopolds übriger Einkünfte in voller Höhe auf sein zu versteuerndes Einkommen auswirken.

Einnahmen:	2.100 Euro
abzgl. Übungsleiter-Pauschbetrag	2.100 Euro
	<hr/>
Steuern entfallen auf	0 Euro
abzgl. Spendenabzug (max. 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte)	- 2.100 Euro
	<hr/>
Minderung des zu versteuernden Einkommens somit um	2.100 Euro